

RS UVS Kärnten 1996/03/14 KUVS- 346-347/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1996

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes: "Gegen das zitierte Straferkenntnis wird fristgerecht Berufung eingebracht. Die genaue Berufungsschrift wird nach Einsichtnahme der Polizeianzeige nachgereicht" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at